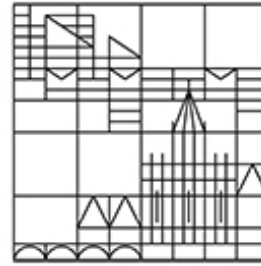


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 36/2013

**Satzung zur Fünften Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Politik- und Verwaltungswissenschaft**

Vom 9. April 2013

Satzung zur Fünften Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

vom 9. April 2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 13. Februar 2013 die nachfolgende Satzung zur Fünften Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 13. März 2008 (Amtl. Bkm. 15/2008), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 9. April 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 13. März 2008 (Amtl. Bkm. 15/2008), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 8 wird der neue „§ 8a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen“ eingefügt.
- b) § 21 erhält folgende neue Überschrift: „§ 21 Besondere Bestimmungen für die Double-Degree-Optionen“.
- c) Der bisherige § 21 wird § 22 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden §§.
- d) Der bisherige Anhang (Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft) wird als „Anhang 1“ bezeichnet. Danach werden die folgenden neuen Anhänge 2 bis 8 angefügt:

„Anhang 2: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der Universität Warschau)“

„Anhang 3: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der Karls-Universität Prag)“

„Anhang 4: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit The University of Nottingham)“

„Anhang 5: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der University of Warwick)“

„Anhang 6: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der University of Essex)“

„Anhang 7: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der University of North Carolina at Greensboro)“

„Anhang 8: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der Universität Utrecht)“

2. In § 4 erhält Absatz 3 folgende neue Fassung:

„(3) Ein Auslandsstudium an einer der Partnerhochschulen des Fachbereichs wird ausdrücklich empfohlen. Es besteht die Möglichkeit, an einer der bestehenden Double-Degree-Optionen teilzunehmen (synonym zu „Dual-Degree-Option“). Die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Konstanz und den jeweiligen Partnerhochschulen geregelt, sowie in § 21 und in dem jeweiligen Anhang. Double-Degree-Optionen werden in Kooperation mit folgenden Universitäten angeboten:

- Universität Warschau, Polen
- Karls-Universität Prag, Tschechische Republik
- The University of Nottingham, Großbritannien
- University of Warwick, Großbritannien
- University of Essex, Großbritannien
- University of North Carolina at Greensboro, USA
- Universität Utrecht, Niederlande“

3. § 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen einer Universität oder einer gleichgestellten deutschen oder ausländischen Hochschule werden auf schriftlichen Antrag des Studenten (unter Berücksichtigung der an der Universität Konstanz im Masterstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft für die betreffende Leistung zu vergebenden Credits) anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen dieses Studiengangs weitgehend entsprechen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ (4,0) aufgenommen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

(5) Die Anerkennung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung anerkannt werden soll. Ein Antrag auf Anerkennung einer Prüfung muss durch ein vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, für dieses Fach zuständiges Mitglied des Fachbereichs oder der beteiligten Fachbereiche befürwortet werden.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung waren, die Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.“

4. Nach § 8 wird der folgende neue § 8a eingefügt:

„§ 8a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

(1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden auf schriftlichen Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn

- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
- die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, und
- zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung in diesem Studiengang weitgehend entsprechen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.

(4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 60 ECTS-Credits.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

(6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.“

5. In § 13 wird der folgende neue Absatz 6 angefügt:

„(6) Die an einer der Partneruniversitäten erbrachten Prüfungsleistungen werden mit Hilfe der Bayerischen Formel in das Notensystem gem. Abs. 1 bis 5 umgerechnet. Die Bayerische Formel wird von der Kultusministerkonferenz (KMK) für die Umrechnung ausländischer Noten in das deutsche System vorgegeben.“

6. § 21 erhält folgende neue Überschrift und Fassung:

„§ 21 Besondere Bestimmungen für die Double-Degree-Optionen

(1) Im Rahmen der verschiedenen Double-Degree-Optionen absolvieren die Konstanzer Studierenden ein Studienjahr an der Universität Konstanz und ein Studienjahr an einer der in § 4 Abs. 3 aufgelisteten Partneruniversitäten. Studierende der Partneruniversitäten absolvieren ebenfalls ein Jahr an der Heimatuniversität sowie ein Jahr an der Universität Konstanz. Gemäß den im Anhang an diese Prüfungsordnung aufgelisteten Studienverlaufsplänen besteht bei mehreren Optionen die Wahl, an welcher Universität das erste Studienjahr verbracht wird. Die Studierenden erhalten am Ende des erfolgreichen Studiums von beiden Universitäten je ein Zeugnis. Die Universität Konstanz verleiht einen Mastergrad gem. § 2. In dem Zeugnis wird auf die Teilnahme an einer Double-Degree-Option hingewiesen.

(2) Studierende der Universität Konstanz, die an einer Double-Degree-Option teilnehmen, müssen in Konstanz mindestens die kompletten Prüfungsleistungen des Moduls 1, ein Grundlagenseminar aus Modul 2 und ein Seminar aus Modul 3 absolvieren (insgesamt mindestens 41 cr). Die Prüfungsleistungen an den Partneruniversitäten werden gemäß den dort geltenden Prüfungsbestimmungen abgelegt und werden an der Universität Konstanz anerkannt. Die Master-Arbeit wird an der Universität Konstanz angemeldet und von einem Professor des Fachbereichs als Erstgutachter betreut. Zweitgutachter kann ein Professor der Partneruniversität sein. Ggf. wird die Master-Arbeit an der Partnerhochschule gemäß den dort geltenden Prüfungsregeln ebenfalls angemeldet. Geschieht dies nicht, übermittelt die Universität Konstanz die Ergebnisse der Master-Arbeit, gemeinsam mit den Ergebnissen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, an die Partneruniversität. Entsprechend übermittelt die Partneruniversität die Ergebnisse der dort erbrachten Leistungen in Form eines Transcript of Records an die Universität Konstanz.

(3) Teilnehmer von einer der Partneruniversitäten, die ihr Studium in Konstanz beginnen, bewerben sich bei Studienbeginn in Konstanz zum regulären Bewerbungstermin des Masterstudiengangs. Sie nehmen am regulären Auswahlprozess des Masterstudiengangs teil. Im Bewerbungsformular für den Masterstudiengang ist die beantragte Teilnahme an einer der Double-Degree-Optionen zu markieren. Bei Studienbeginn im Ausland bewerben sich die Teilnehmer der Partneruniversität erst im zweiten Studienjahr zum regulären Termin an der Universität Konstanz, direkt für das dritte Fachsemester. Für diese Studierenden gelten bezüglich der Absolvierung von Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit, die gleichen Regeln wie für die Studierenden der Universität Konstanz.“

7. Der bisherige § 21 wird § 22 und entsprechend und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden §§.
8. In § 22 (neu) werden in Absatz 1 Satz 1 vor den Worten „und das Thema der Master-Thesis“ ein Komma sowie die Worte „das gewählte Programm, ggf. die Teilnahme an einer Double-Degree-Option“ eingefügt.
9. Der bisherige Anhang (Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft) wird als „Anhang 1“ bezeichnet. Danach werden die folgenden neuen Anhänge 2 bis 8 angefügt:

„Anhang 2: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der Universität Warschau)

Erstes Studienjahr Universität Warschau		
Semester/ Credits	Credits	Kurse
1. Semester 27 ECTS	21 ECTS	Kernkurse aus dem Programm MA in Political Science
	6 ECTS	Wahlpflichtkurse (v.a. Methoden oder aus der gewählten thematischen Spezialisierung)
2. Semester 27 ECTS	21 ECTS	Kernkurse aus dem Programm MA in Political Science
	6 ECTS	Wahlpflichtkurse (v.a. Methoden oder aus der gewählten thematischen Spezialisierung)
Zweites Studienjahr Universität Konstanz		
Semester / Credits	Credits	Kurse
1. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in benachbarter Spezialisierung
2. Semester 43 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	4 ECTS	MA-Kolloquium
	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Anhang 3: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der Karls-Universität Prag)

Erstes Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
1. Semester 28 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	5 ECTS	Informationskompetenz
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
2. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in benachbarter Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Wahlpflichtbereich
Zweites Studienjahr Prag		
Term/Credits	Credits	Kurse
3. Semester 29 ECTS	11 ECTS	Introduction to Strategic Studies Inkl. eines von zwei Wahlseminaren - Theory and Practice of Arms Control and Disarmament - Deterrence as Theory and Strategy
	11 ECTS	Security and Defence Policy in Europe Inkl. eines von zwei Wahlseminaren - CSDP: Concepts and Practice - Euroatlantic Community in Action: NATO Operations after Cold War
	6 ECTS	Theories of International Relations
oder	7 ECTS	Human Security
4. Semester 36 ECTS	6 ECTS	Regional Security Studies
	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Anhang 4: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit The University of Nottingham)

Studienoption A

Erstes Studienjahr Nottingham		
Term/Credits	Credits	Kurse
Autumn Semester 30 ECTS	10 ECTS 20 ECTS	Kernkurs Wahlpflichtkurse am Department
Spring Semester 30 ECTS	10 ECTS 20 ECTS	Kernkurs Wahlpflichtkurse am Department
Dissertation 30 ECTS	30 ECTS	MA Thesis (15.000 words)

Zweites Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
3. Semester 23 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
4. Semester 43 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	4 ECTS	Kolloquium
	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Studienoption B

Erstes Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
1. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	5 ECTS	Informationskompetenz
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
2. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in benachbarter Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Wahlpflichtbereich
Zweites Studienjahr Nottingham		
Term/Credits	Credits	Kurse
Autumn Semester 30 ECTS	10 ECTS 20 ECTS	Kernkurs Wahlpflichtkurse am Department
Spring Semester 30 ECTS	10 ECTS 20 ECTS	Kernkurs Wahlpflichtkurse am Department
Dissertation 30 ECTS	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Anhang 5: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der University of Warwick)

Studienoption A

Erstes Studienjahr Warwick		
Term/Credits	Credits	Kurse
1-2. Term 20 ECTS	20 ECTS	Kernkurs Der Kurs läuft über die beiden ersten Trimester
1-2. Term 40 ECTS	40 ECTS	Wahlpflichtkurse am Department
3. Term		Vorbereitung der MA-Arbeit, Teilnahme an der Warwick Studierendenkonferenz und/oder Praktikum

Zweites Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
3. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in benachbarter Spezialisierung
4. Semester 43 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	4 ECTS	Kolloquium
	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Studienoption B

Erstes Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
1. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	5 ECTS	Informationskompetenz
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
2. Semester 23 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in benachbarter Spezialisierung
Zweites Studienjahr Warwick		
Term/Credits	Credits	Kurse
1-2. Term 20 ECTS	20 ECTS	Kernkurs Der Kurs läuft über die beiden ersten Trimester
1-2. Term 40 ECTS	40 ECTS	Wahlpflichtkurse am Department
3. Term 30 ECTS	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Anhang 6: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der University of Essex)

Studienoption A

Erstes Studienjahr Essex		
Term/Credits	Credits	Kurse
Autumn Semester 30 ECTS	5-20 ECTS	Kernkurse aus dem MA-Angebot, in der Summer 30 ECTS Mitarbeit an Forschungsprojekt, als Vorbereitung für MA-Arbeit
Spring Semester 30 ECTS	5-20 ECTS	Kernkurse aus dem MA-Angebot, in der Summer 30 ECTS Mitarbeit an Forschungsprojekt, als Vorbereitung für MA-Arbeit
Dissertation 30 ECTS	30 ECTS	MA Thesis (15.000 words)

Zweites Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
3. Semester 23 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
4. Semester 43 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	4 ECTS	Kolloquium
	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Studienoption B

Erstes Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
1. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	5 ECTS	Informationskompetenz
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
2. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in benachbarter Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Wahlpflichtbereich
Zweites Studienjahr Essex		
Term/Credits	Credits	Kurse
Autumn Semester 30 ECTS	5-20 ECTS	Kernkurse aus dem MA-Angebot, in der Summe 30 ECTS Mitarbeit an Forschungsprojekt, als Vorbereitung für MA-Arbeit
Spring Semester 30 ECTS	5-20 ECTS	Kernkurse aus dem MA-Angebot, in der Summe 30 ECTS Mitarbeit an Forschungsprojekt, als Vorbereitung für MA-Arbeit
Dissertation 30 ECTS	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Anhang 7: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der University of North Carolina at Greensboro)

Studienoption A

Erstes Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
1. Semester 28 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	5 ECTS	Informationskompetenz
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung IACM
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung IACM
2. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung IACM
	7 ECTS	Seminar in benachbarter Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Wahlpflichtbereich
Zweites Studienjahr Greensboro		
Term/Credits	Credits	Kurse
Autumn Term 28 ECTS	7 ECTS	Theoretical Foundation
	7 ECTS	Cultural Dimensions
	7 ECTS	Negotiation or Mediation
	7 ECTS	Wahlpflichtkurs aus Angebot des Departments
Spring Term 18 ECTS	7 ECTS	Organizational
	7 ECTS	Conflict Skills
	4 ECTS	Kolloquium
Dissertation 30 ECTS	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Studienoption B

Erstes Studienjahr Greensboro		
Term/Credits	Credits	Kurse
Autumn Term 21 ECTS	7 ECTS	Theoretical Foundation
	7 ECTS	Cultural Dimensions
	7 ECTS	Praxiskurs aus Angebot des Departments
Spring Term 21 ECTS	7 ECTS	Organizational
	7 ECTS	Skills and techniques
	7 ECTS	Forschungsseminar aus Angebot des Departments
Summer Term 21 ECTS	7 ECTS	CPS-Kurs
	7 ECTS	Wahlpflichtkurs aus Angebot des Departments
	7 ECTS	Wahlpflichtkurs aus Angebot des Departments
Zweites Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
1. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung IACM
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung IACM
	7 ECTS	Seminar in benachbarter Spezialisierung
2. Semester 34 ECTS	4 ECTS	Kolloquium
	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Anhang 8: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der Universität Utrecht)

Erstes Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
1. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung MAPA oder CPPA
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung IREI
	7 ECTS	Seminar in Wahlpflichtbereich
2. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung IREI
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung IREI
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung MAPA
Zweites Studienjahr Utrecht		
Term/Credits	Credits	Kurse
3. Semester 30 ECTS	7,5 ECTS	Enforcement and the Rule of Law in Europe
	7,5 ECTS	Designing Institutions in a Multi-level Context Labour
	7,5 ECTS	Markets and Welfare States in Europe
	7,5 ECTS	Regulating Markets
Dissertation 30 ECTS	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten), nach Möglichkeit in Verbindung mit einem Praktikum an einer einschlägigen Institution im Bereich der Europäischen Union

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ in Kraft.

Konstanz, 9. April 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor –